

Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 16. Juni 2025

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	03. Oktober 2025 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachexpert:innen eingeladen. Federführend war das Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP). Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Expert:innen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Ulrike Sturm, Prof. Dr., Leiterin Institut für Soziokulturelle Entwicklung, HSLU, Präsidentin FoLAP
- Patrick Schoeck, Geschäftsführer Bund Schweizer Landschaftsarchitekten, Kuratorium FoLAP
- Ladina Koeppel, Prof., Institut für Landschaft und Freiraum, OST, Plenum FoLAP
- Michel Massmünster, Dr., stv. Leiter FoLAP Fachstelle

Redaktion: Michel Massmünster, Dr., stv. Leiter Forum Landschaft, Alpen, Pärke der SCNAT

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ (die Akademien) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Revision der Lärmschutzverordnung (LSV). Sie begrüssen grundsätzlich die mit der Revision weiterverfolgte Richtung, Lärmschutz und Raumplanung aufeinander abzustimmen. So zeigen zahlreiche Studien, wie wichtig Akustik für die menschliche Gesundheit und für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung ist.

Die LSV-Revision konkretisiert Aspekte, die im angepassten Umweltschutzgesetz (USG) noch unklar sind. Der Artikel 24 USG erweitert die Anspruchnahme von Flächen als Bauzonen unter der Bedingung, dass «ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht». Der geänderte Artikel 29 der LSV definiert, wie dies zu erfolgen hat. Aus Sicht der Akademien ist der bestehende Artikel jedoch zu offen und zu wenig spezifisch formuliert. Um die bundesrätliche Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2030», das Landschaftskonzept Schweiz und das Merkblatt SIA 2066, auf das sich Artikel 24 des USG bezieht, in die LSV zu integrieren, bedarf es einer Präzisierung. Ansonsten wird die LSV-Revision des Artikels 29 ihrem Zweck, den Artikel 24 des USG zu konkretisieren, nicht gerecht.

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf und danken für die wohlwollende Prüfung unserer aufgelisteten Verbesserungsvorschläge (rot hervorgehoben).

2 Teil A Ziele und Strategien

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
29,1	Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten 1 Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können sind planerische, gestalterische oder und bauliche Massnahmen getroffen werden zu berücksichtigen.	Auch wenn die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Massnahmen, um sie doch zu erreichen, geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Mit dem «können» werden die Belastungsgrenzwerte zu einem Scheingrenzwert.
29, 2	2 Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und öffentlich zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur auf, die sowohl Aspekte der Biodiversitätsförderung wie auch eine Stärkung der Landschaftsqualitäten umfasst. Sie sind auf längere Dauer planungsrechtlich gesichert.	Die bundesrätliche Gesundheitsstrategie «Gesundheit 2030» verlangt unter Ziel 7: «Bund und Kantone setzen sich gemeinsam im Bereich der Umweltpolitik dafür ein, dass die Menschen der heutigen und kommenden Generation ein möglichst gesundes Leben führen und von Biodiversität und Landschaftsqualitäten profitieren können.» Und weiter: «Hohe Natur- und Landschaftsqualitäten (erlebnisreiche Naherholungsgebiete, reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt, gute Luftqualität, akustische Qualität) fördern nachweislich Erholung und Gesundheit und sind für einen Grossteil der Bevölkerung

		<p>eine wichtige Motivation für Sport und Bewegung. Die Natur- und Landschaftsqualitäten sollen deshalb als Beitrag zur strukturellen Gesundheitsförderung im Rahmen der Planung bewusst berücksichtigt und mittels Aufwertungsmassnahmen gefördert werden.»</p> <p>Auch das Landschaftskonzept Schweiz unterstreicht diese Argumentation mit der Definition von Landschaftsqualitätszielen. Die Formulierung «auf Erholung ausgerichtete Gestaltung» lässt die in diesen beiden Strategiepapieren geforderten Umsetzungen hingegen offen. Ein expliziter Bezug auf Landschaftsqualitäten ist hier entsprechend notwendig, um einseitige Auslegungen von «einer auf die Erholung ausgerichteten Gestaltung» zu vermeiden.</p> <p>Gerade bei erhöhtem Nutzungsdruck ist die Stärkung und Sicherung der Freiräume von zentraler Bedeutung. Es gilt neue und bestehende urbane Freiräume - wie auch Schutzzonen - langfristig zu sichern: «Eine planungsrechtliche Sicherung der Freiräume in der Nutzungsplanung ist wichtig. Nur so können diese im Zug der Siedlungsentwicklung nach innen erhalten und weiterentwickelt werden und ihre Freiraumfunktionen auch langfristig erfüllen. Bei grossem Wachstum braucht es neue Freiräume, um dem steigenden Nutzungsdruck standzuhalten» (SIA 2066, S.6).</p> <p>Im Erläuternden Bericht heisst es zu Artikel 29, 2: „Eine Publikation des BAFU soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24, Absatz 3 revUSG unterstützen.« Die BAFU-Publikation soll als Vollzugshilfe publiziert werden.</p>
29, 3	<p>3 Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern: durch den Schutz vor störenden Lärmquellen und/oder durch positive Beeinflussung durch akustisch</p>	<p>Eine Konkretisierung mit Bezug auf Expert:innenwissen ist hier notwendig, um Alibimassnahmen zu verhindern. Für das Aufzeigen der Störungsminderung wird auf die Möglichkeiten der Klangraumgestaltung verwiesen (z.B. Cercle Bruit, Faktenblatt: Klangraumgestaltung, 2018).</p> <p>Auf «andere Weise» ist konkreter auszuformulieren gemäss Merkblatt SIA</p>

	<p>wirksame Interventionen. Die Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemission sowie zur Störungsminderung sind konkret zu belegen.</p>	<p>2066, S. 14: «Schutz vor störenden Lärmquellen und positive Beeinflussung durch akustisch wirksame Interventionen.»</p> <p>Im Erläuternden Bericht heisst es auch zu Artikel 29, 3: „Eine Publikation des BAFU soll die Anwendung dieser Bestimmungen zu Artikel 24, Absatz 3 revUSG unterstützen.« Die BAFU-Publikation soll als Vollzugshilfe publiziert werden.</p>
--	---	---